

## **Neu eröffnete Verfahren gemäß § 43 EnWG:**

Das Bergamt Stralsund hat am 20.07.2018 das Planfeststellungsverfahren FGL90 in Mecklenburg-Vorpommern eröffnet.

Die Firma ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig – nachfolgend Vorhabenträger genannt – hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) folgendes beantragt:

### **Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG zum Bau und Betrieb der Ferngasleitung 90 (FGL90), Abschnitt Sponholz - Klein Trebbow.**

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem EnWG (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung).

Der Vorhabenträger plant die Sanierung der in Betrieb befindlichen FGL90 (DN400, DP25) und direkt angebundener Anschlussleitungen (FGL90.03, 90.06 und 90.07). Die Genehmigung zum Bau der Erdgashochdruckleitung datiert vom 14.05.1964. Die Sanierung dieser Ferngasleitung umfasst in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte den überwiegenden kompletten Austausch, Anpassung einzelner Querungsstellen, geringfügige Umtrassierungen sowie die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche. Das Vorhaben umfasst daher die Bergung der Altleitung, die Verlegung der neuen Rohrleitung inklusive des Schutzstreifens sowie neue betriebsnotwendige technische Einrichtungen.

Das geplante Leitungsvorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen in den folgenden Ämtern und amtsfreien Städten: Amt Neverin, Stadt Neubrandenburg, Amt Stargarder Land, Amt Neustrelitz-Land und Stadt Neustrelitz.

Das Bergamt Stralsund hat gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger festgestellt, dass aufgrund der geplanten Länge und des geplanten Durchmessers der Leitungsstränge des Vorhabens gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.2 UVPG für den im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung insbesondere aufgrund der Querung zahlreicher Schutzgebiete die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen bau- und anlagebedingten Waldinanspruchnahme (Rodung) sowie der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Übersichts- und Lagepläne, die den Verlauf der Trasse zeigen (Unterlage 2),
- Kreuzungsverzeichnis, Detailpläne, Baupläne, Stationsplanung (Unterlagen 3 bis 5),
- Grundstücksverzeichnisse für die Leitung einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke und die im Zuge von Kompensations- und CEF-Maßnahmen benötigten Grundstücke, sowie für die im Zusammenhang mit der Wasserhaltung und Druckprüfung jeweils in Anspruch zu nehmenden Grundstücke (Unterlage 6),
- Wasserrechtliche Anträge (Unterlage 7),

- UVP-Bericht sowie allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Unterlage 8),
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudien (Unterlage 9),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 11),
- Forstrechtliche Würdigung (Unterlage 12),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13).

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

**vom 27.08. bis einschließlich 26.09.2018**

während der Sprech- / Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im / bei der

Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Dienstag	07:30 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr,

Stadt Neubrandenburg, Rathaus (Raum 156), Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr,

Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt der Stadt Burg Stargard (Zimmer 3.4), Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr,

Amt Neustrelitz-Land, Fachbereich Bau / Ordnung (Zimmer 32), Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr,

Stadt Neustrelitz, Amt für Stadtplanung und Grundstücksentwicklung (2. OG), W.-Riefstahl-Platz 3, 17235 Neustrelitz

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

sowie im

Bergamt Stralsund (Raum A333), Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung am 27.08.2018 zusätzlich auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öf-

fentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Vorhabenträger über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben FGL90 zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Abs. 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Die mögliche Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Aktualisierung: 15.08.2018